

STATUTEN

DER

SWISS MUSTO SKIFF ASSOCIATION

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Article 1 **Name und Sitz**

- ¹ Unter dem Namen "Swiss Musto Skiff Association" ("Verein") besteht für unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- ² Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

Article 2 **Zweck**

- ¹ Der Verein bezweckt die Förderung der Musto Skiff Klasse in der Schweiz und die Interessenwahrung aller aktiven Musto Skiff Segler, insbesondere durch
 - Organisation, Koordination und Förderung von Musto Skiff Regatten auf nationaler und internationaler Ebene;
 - Pflege der Beziehungen mit anderen Musto Skiff Klassenvereinigungen, Segelclubs, Sponsoren und dem Schweizerischen Segelverband;
 - Information der Mitglieder über Neuerungen, internationale Aktivitäten und Entwicklung der Klasse;
 - Vertretung der Schweizer Musto Skiff Klasse gegenüber der internationalen Musto Skiff Klassenvereinigung.

II. MITGLIEDSCHAFT

Article 3 **Vereinsbeitritt**

- ¹ Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die Eigentümer eines Musto Skiffs ist, auf einem Musto Skiff segelt oder an der Musto Skiff Klasse Interesse zeigt.

- ² Aufnahmeversuche sind dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu unterbreiten.
- ³ Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Article 4 **Mitgliederbeiträge**

- ¹ Jedes Mitglied hat anfangs Jahr einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Erfolgt der Beitritt nach dem 30. September, so gilt der erste Mitgliederbeitrag sowohl für das laufende als auch für das dem Beitritt folgende Jahr. Im Übrigen ist der Beitrag auch dann in voller Höhe zu leisten, wenn der Beitritt oder der Austritt/Ausschluss während des laufenden Jahres erfolgt.
- ² Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt, beträgt jedoch höchstens CHF 200.- pro Jahr.
- ³ Im Mitgliederbeitrag eingeschlossen ist der Jahresbeitrag an die internationale Musto Skiff Klassenvereinigung. Der Kassier leitet den internationalen Beitrag an die internationale Musto Skiff Klassenvereinigung weiter und meldet dieser die Mitglieder, die den Jahresbeitrag entrichtet haben.
- ⁴ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Es bestehen weder Nachschluspfflichten noch haften die Mitglieder persönlich für Vereinsverbindlichkeiten.

Article 5 **Weitere Mitgliedschaftspflichten**

- ¹ Die Mitglieder haben den Vorstand bei der Durchführung von Vereinsaktivitäten in einer ihren Verhältnissen zumutbaren, unentgeltlichen Form zu unterstützen.

Article 6 **Austritt und Ausschluss**

- ¹ Mitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Austrittserklärung an den Vereinspräsidenten aus dem Verein austreten.
- ² Der Vorstand ist befugt, Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszuschliessen.

III. ORGANISATION

Article 7 **Organe**

¹ Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Article 8 **Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

¹ Die Mitgliederversammlung hat über folgende Gegenstände Beschluss zu fassen:

- (a) Änderung der Statuten;
- (b) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- (c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- (d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- (e) Erteilung der Entlastung für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder;
- (f) Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch die Statuten zugewiesen oder vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden;
- (g) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationsüberschusses aus einer allfälligen Liquidation des Vereins.

Article 9 **Einberufung und Beschlussfassung**

¹ Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch auf gemeinsames Begehren von mindestens 6 Mitgliedern einzuberufen. Die Einladung hat 20 Tage vor der Durchführung der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

² 6 Mitglieder können gemeinsam die Traktandierung eines Gegenstandes verlangen. Anträge zu traktandierten Gegenständen kann jedes Mitglied stellen.

³ Vorbereitung und Durchführung der Versammlung obliegt dem Vereinspräsidenten, bei dessen Verhinderung dem Kassier oder einem anderen Vorstandsmitglied.

⁴ Stellvertretung an Mitgliederversammlungen ist nicht möglich.

⁵ Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Der Vorsitzende kann

aber auch eine andere Form der Beschlussfassung anordnen.

- ⁶ Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat keinen Stichentscheid.
- ⁷ Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

Article 10 **Stimmrecht**

- ¹ Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu.
- ² Für die Erteilung der Entlastung ruht das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandes.

Article 11 **Zuständigkeit des Vorstandes**

- ¹ Der Vorstand führt den Verein, vertritt ihn nach aussen und kann über alle Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht der Mitgliederversammlung durch die Statuten zugewiesen sind oder ihr von Gesetz wegen zustehen.
- ² Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere die Organisation der nationalen Regattaaktivitäten, die Festlegung des Regattaplanes, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, die Vertretung in der internationalen Musto Skiff Klassenvereinigung und dem Schweizerischen Segelverband sowie Ausarbeiten von Anträgen auf Änderung der Vereinsstatuten.

Article 12 **Konstituierung des Vorstandes**

- ¹ Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen.
- ² Bei einem Dreiergremium sind folgende Ämter zu besetzen:
 - (a) Präsident
 - (b) Regattakoordinator / PR-Verantwortlicher
 - (c) Kassier

Der Vorstand kann weitere Ämter festlegen, wenn der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

- ³ Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.
- ⁴ Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt durch einfaches Mehr aller Mitglieder. Dem Präsidenten kommt kein Stichtscheid zu.
- ⁵ Zur Verpflichtung des Vereins bedarf es der Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

IV. LIQUIDATION

Article 13 Liquidatoren

- ¹ Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung mit dem für die Auflösung geltenden Quorum keine anderen Personen mit der Liquidation betraut.
- ² Nach der Liquidation ist das Vereinsvermögen der Internationalen Musto Skiff Klassenvereinigung, einer anderen Skiff Segelklasse oder der Nachwuchsförderung des Schweizerischen Segelverbandes zuzuwenden.
- ³ Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

V. INKRAFTTRETEN

Article 14 Konstituierende Versammlung

- ¹ Die Statuten treten durch Annahme der konstituierenden Versammlung in Kraft.

Cham, den 20. Oktober 2007

Der Vorstand: